

Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Berlin

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

1. Anwendungsbereich

Der als Anlage dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

2. Höhe der Geldbuße

(1) Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die Festlegung der konkreten Höhe der Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- b) ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt und
- c) ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

(3) In den Fällen von Verstößen gegen § 8, § 9 Absatz 4, § 14, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 1, § 18, § 20 Absatz 1 und 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

(4) Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

(5) Die Möglichkeit neben der Geldbuße gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einer Geldbuße zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

3. Zuständigkeit

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und § 21 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nummer 7 der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 BezVG).

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Anweisung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anweisung vom 21. November 2020, die auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/> veröffentlicht worden ist, außer Kraft.

Anlage Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes jeweils in Verbindung mit § 29 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie folgt zu ahnden:

Lfd. Nr.	SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Bußgeldrahmen in Euro
1				
2	§ 2 Abs. 4	Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien mit anderen als den dort genannten Personen und keine Ausnahme nach Abs. 5 oder § 13 Abs. 1a	Jeder Beteiligter	50 - 500
3	(aufgehoben)			
4	§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum zu anderen als in § 2 Abs. 2 genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 oder § 18 vorliegt	Jede/r Beteiligte	100 – 500
5	§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 erster Halbsatz oder Nr. 2, § 10 Abs. 2	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3 oder § 10 Abs. 3 Satz 2 vorliegt	Jeder Fahrgast oder jede/r Mitarbeiter/in, die oder der nicht fahrzeugführend ist; jede Kundin oder jeder Kunde in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr, jede/r Mitarbeiter/in, die oder der körpernahe Dienstleistungen	50 – 500

			<p>vornimmt; jede/r Mitarbeiter/in mit Gästekontakt in Gaststätten, jeder Gast, jede/r Besucher/in , Bibliotheken und Archiven, jede/r Patient/in sowie deren Begleitpersonen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen; von Besucherinnen und Besuchern und Bewohnerinnen und Bewohnern und Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen; jede Person in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, jede Person in der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung , jede Person in Schulen; Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher in Büro- und Verwaltungsgebäuden; jede Person in Aufzügen, jede an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnehmende Person, jede Person auf Märkten, in Warteschlangen. Auf Parkplätzen, in den</p>	
--	--	--	---	--

			in der Anlage zur SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Bereichen, auf Gehwegen vor Gebäuden, in denen sich vom Gehweg aus direkt zu betretende Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe befinden, jede an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnehmende Person	
6	§ 5 Abs. 1, 2 oder 4	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht, die Herausgabepflicht oder die Löschpflicht, Verstoß gegen die Pflicht, anwesenden Personen, die Angaben nach Abs. 2 Satz 1 unvollständig oder offensichtlich falsch machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren, soweit keine Ausnahme nach Abs. 5 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	500 – 10.000
7	§ 5 Abs. 3	Verstoß gegen die Pflicht, Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß zu machen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 5 vorliegt	Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer der in § 5	100 – 1.000

			Abs. 1 genannten Einrichtungen	
8	§ 6 Abs. 1	Nichtvorlage eines Hygienekonzepts, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 4 vorliegt, oder Nichtsicherstellung der Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	250 – 5.000
9	§ 6 Abs. 2 Satz 4	Verstoß gegen die Pflicht, Aushänge zu den Schutz- und Hygienekonzepten gut sichtbar anzubringen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 4 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 – 5.000
10	§ 7 Satz 1	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ohne Einhaltung der im Hygienerahmenkonzept oder der in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 – 500
11	§ 8 Absatz 1	Ausschank, Abgabe oder Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr des Folgetages oder außerhalb dieses Zeitraums Abgabe oder Verkauf alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind und keine Ausnahme nach Satz 3	ausschenkende, abgebende oder verkaufende Person, Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 – 1.000

12	§ 8 Absatz 2	Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum im Freien	Jeder Beteiligter	50 - 500
13	§ 9 Abs.1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl, soweit keine Ausnahme nach Abs. 3 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 – 15.000
14	§ 9 Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl, soweit keine Ausnahme nach Abs. 3 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 – 15.000
15	§ 9 Abs. 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
16	§ 9 Abs. 5	Durchführen von Konzerten, Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, musikalischen und künstlerischen Darbietungen vor körperlich anwesendem Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich zuzuordnen sind	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 – 10.000
17	§ 9 Abs. 6	Durchführen von Veranstaltungen, die dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 – 10.000
18	§ 9 Abs. 7Satz 1	Durchführen von privaten Veranstaltungen oder privaten	Veranstalter/in oder für die Durchführung	1.000 – 5.000

		Zusammenkünften mit anderen als den dort genannten Personen und keine Ausnahme nach § 13 Abs. 1a	verantwortliche Person	
19	aufgehoben			
20	§ 9 Abs. 8 Satz 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 – 5.000
21	§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4	Verstoß gegen die Pflicht, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde vorzulegen	Versammlung veranstaltende Person	250 – 5.000
22	§ 10 Abs. 1 Satz 5	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts	Versammlung leitende Person	250 – 5.000
23	§ 14 Abs. 1 Satz 1	Öffnen von Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 und keine Ausnahme nach Satz 2	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 5.000
24	§ 14 Abs. 2 Satz 1	Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen und keine Ausnahme nach Satz 2	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 5.000
25	aufgehoben			
26	§ 14 Abs. 5	Einlass von mehr als die nach der Fläche der Verkaufsstelle erlaubten Kundinnen und Kunden zahl oder des Geschäftsraumes zulässigen Personenzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 5.000

		oder Schaffung von aufenthaltsanreizen		
27	§ 14 Abs. 6	Verstoß gegen das Verbot Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte, Kunst- und Gebrauchtmärkte (Flohmärkte), Spezialmärkte sowie Volksfeste veranstaltet	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	5.000 – 10.000
28	§ 15 Abs. 1 Satz 1, Satz 3	Öffnen einer Gaststätte oder einer Kantine für den Publikumsverkehr oder Nichttreffen von Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung oder zur Vermeidung von Menschenansammlungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	5.000 – 10.000
29	§ 15 Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
30	§ 16 Abs. 1	Durchführen von Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote zu touristischen Zwecken	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 – 10.000
31	§ 16 Abs. 2 Satz 1	Anbieten von Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben , Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen und keine Ausnahme nach Satz 2	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
32	§ 16 Abs. 2 Satz 3	Nichterfragen des Zwecks der Vermietung oder Beherbergung vor Abschluss eines Vertrages und keine Dokumentation des Zwecks mit den erfassten Personaldaten des Gastes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung	1.000 – 10.000

33	§ 16 Abs. 2 Satz 4	Unvollständige und nicht wahrheitsgemäße Angaben	Jeder Beteiligte/r	1.000 – 10.000
34	§ 17 Abs. 1 Satz 1	Öffnen von Dienstleistungsgewerben im Bereich der Körperpflege oder Sonnenstudios für den Publikumsverkehr oder Anbieten von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege oder eines Sonnenstudios und keine Ausnahme nach Satz 2	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
35	§ 17 Abs. 2 Satz 1	Betreiben eines Prostitutionsgewerbes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
36	§ 17 Abs. 2 Satz 2	Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt oder erotischer Massagen	In Anspruch nehmende Person	250 – 5.000
36a	§ 17 Abs. 3 Satz 1	Öffnen von Fahrschulen, Bootsschulen oder Flugschulen oder Anbieten von Dienstleistungen einer Fahrschule, einer Bootsschule oder einer Flugschule und keine Ausnahme nach Satz 2	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
37	§ 18 Abs. 1 Satz 1	Nicht kontaktfreie Ausübung von Sport mit mehr als einer anderen Person, soweit keine Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Satz 2 vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 – 500
38	§ 18 Abs. 2	Öffnen einer gedeckten Sportanlage, eines Fitness-oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung für andere als die dort zulässige Nutzung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 5.000
39	§ 18 Abs. 3	Durchführung eines Wettkampfbetriebes ohne ein Nutzungs- und	Für die Durchführung	250 – 5.000

		Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes oder Nichtbeachtung von dessen Regeln oder Zulassen von Zuschauenden	verantwortliche Person	
40	§ 18 Abs. 4 Satz 1	Öffnen eines Schwimmbades für andere als die dort zulässige Nutzung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
41	§ 18 Abs. 4 Satz 2	Nutzung von Frei- und Strandbäder	Jeder Beteiligte/r	100 - 500
42	§ 19	Öffnen von Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen, Gedenkstätten oder kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher oder privater Trägerschaft für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
43	§ 20 Abs. 1	Öffnen einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
44	§ 20 Abs. 2	Öffnen von Saunen, Dampfbäder, Thermen oder eine ähnliche Einrichtung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
45	§ 20 Abs. 3	Öffnen von Vergnügungsstätten, Freizeitparks, betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
46	§ 21 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere Unterkunft zu begeben, soweit keine Ausnahme nach § 22 Abs. 1 bis 5 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	500 – 5.000

47	§ 21 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung, soweit keine Ausnahme nach § 22 Abs. 1 bis 5 oder § 13 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	1.000 – 5.000
48	§ 21 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Ein- und Rückreisende/r	500 – 5.000
49	§ 21 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Besuchende Person	300 – 1.000
49a	§ 21 Abs. 1 Satz 4	Verstoß gegen die Pflicht, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach der Einreise einer Testung zu unterziehen und das Testergebnis auf Verlangen unverzüglich vorzulegen	Ein- und Rückreisende/r	500 – 5.000
49b	§ 21 Abs. 1 Satz 5	Verstoß gegen die Pflicht, das Testergebnis mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren	Ein- und Rückreisende/r	500 – 5.000
50	§ 21 Abs. 2 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht zur Kontaktaufnahme mit der Behörde nach der Einreise und gegen die Pflicht, auf das Vorliegen der Verpflichtung zur Absonderung hinzuweisen, soweit keine Ausnahme nach § 22 Abs. 7 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	500 – 2.500
51	§ 21 Abs. 2 Satz 7	Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bei Auftreten von Krankheitssymptomen, soweit keine Ausnahme nach § 22 Abs. 7 vorliegt	Ein- und Rückreisende/r	500 – 5.000
52	§ 22 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4	Unwahres Ausstellen einer Bescheinigung	Arbeitgeber, Auftraggeber oder bei Bildungseinrichtungen Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen	2.000 – 10.000

			Geschäftsführung o. ä	
53	§ 22 Abs. 6 Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht, bei Auftreten von Krankheitssymptomen eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum zur Durchführung eines Test aufzusuchen	Ein- und Rückreisende/r	500 – 5.000